

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Moriße und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Herausforderungen und Auswirkungen der LNG-Terminals in Stade und Wilhelmshaven

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Moriße und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 17.01.2025 -
Drs. 19/6261,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.01.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 24.02.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die LNG-Terminals in Stade und Wilhelmshaven werfen Beobachtern zufolge Fragen hinsichtlich ihrer Effizienz und Umweltauswirkungen auf. Die hohen Kosten im Kontext einer möglicherweise unzureichenden Auslastung dieser Einrichtungen seien besorgniserregend. Deshalb sei es wichtig, die langfristigen Pläne für den Einsatz von LNG in der Energieversorgung zu hinterfragen. Es sei fraglich, mit welchen Maßnahmen die Landesregierung die Energieversorgung sicherstellen wolle und welche finanzielle Bedeutung dies für das Land Niedersachsen hätte.

1. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung jeweils, um die Effizienz der LNG-Terminals zu steigern?

Die Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz des Betriebs von LNG-Terminals und die Identifizierung und Ausschöpfung potenzieller Optimierungsmöglichkeiten für die Betriebsprozesse obliegen dem jeweiligen Betreiberunternehmen.

2. Welche genauen Kosten für die jeweiligen LNG-Terminals sind bereits angefallen, welche werden in Zukunft erwartet, und aus welchen Mitteln werden diese bestritten?

Seitens der Landesregierung wurde ausschließlich die Hafeninfrastruktur für die LNG-Terminals in Wilhelmshaven und Stade errichtet.

Für die Hafeninfrastruktur des LNG-Terminals Wilhelmshaven wurden seitens der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) rund 56 Millionen Euro aufgewendet. Hiervon hat das Land Niedersachsen gemäß der Richtlinie „Strukturhilfen Wilhelmshaven“ in Verbindung mit §§ 11 ff. des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) eine Zuwendung i. H. v. 35,3 Millionen Euro aus den Strukturhilfemitteln des Bundes zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2024 führten die o. g. Rückzahlungsregelungen zu einer ersten Erstattung seitens NPorts in Höhe von 4,1 Millionen Euro. Die in den nächsten Jahren zurückzuzahlende Zuwendung beträgt damit aktuell noch 31,2 Millionen Euro.

Die übrigen Investitionen für die Hafeninfrastruktur des LNG-Terminals Wilhelmshaven i. H. v. 20,7 Millionen Euro hat NPorts aus den im Landeshaushalt bei Kapitel 0830 etatisierten allg. Zuschüssen für NPorts finanziert.

Bezüglich der Hafeninfrastruktur für das LNG-Terminal Wilhelmshaven wurden seitens des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) zur Umsetzung zugesagte Mittel in Höhe von 11,36 Millionen Euro nicht benötigt.

Beim Anleger für verflüssigte Gase in Stade werden im Jahr 2025 noch Restarbeiten durchgeführt. Damit liegt noch keine abschließende Gesamtabrechnung vor. Für die Errichtung der Hafeninfrastruktur wurden seitens NPorts bis zu 300 Millionen Euro eingeplant. Vor diesem Hintergrund ist eine Verwaltungsvereinbarung „Hafenausbau Stade“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen am 29.11.2022 in Kraft getreten. Für den Hafenausbau in Stade stellt der Bund dem Land Niedersachsen eine Finanzhilfe in Höhe von 100 Millionen Euro zur Verfügung. Weiter wurden NPorts für die Hafeninfrastruktur des LNG-Terminal Stade seitens des MU Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro bei 5157 TGr. 74/75 zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung erfolgt im Erstattungsprinzip entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten. Mit Stand 28.01.2025 wurden bisher 52,1 Millionen Euro ausgezahlt. Weitere 100 Millionen Euro finanziert NPorts über ein Darlehen, für das eine Rückzahlverpflichtung zuzüglich anfallender Zinsen besteht.

Weitergehende Informationen zu angefallenen und zukünftigen Kosten der LNG-Terminals liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen Auslastungszahlen der jeweiligen LNG-Terminals im Hinblick auf die Versorgungssicherheit?

Die Gasversorgung ist derzeit stabil und sicher. Aus Sicht der Landesregierung ist der alleinige Blick auf die konkrete Auslastung der LNG-Importkapazitäten zudem nicht hinreichend für die Bewertung des Beitrags zur Versorgungssicherheit. Die schwimmenden LNG-Terminals in Niedersachsen werden auch als Back-Up-Kapazitäten für den Fall benötigt, dass es Einschränkungen bei zentralen Importrouten - insbesondere die pipelinegebundenen Gaslieferungen aus Norwegen - gibt. Hinzu kommt, dass die Bundesregierung bei der Planung der schwimmenden LNG-Terminals auch die Versorgung verschiedener Staaten in Mittel- und Osteuropa berücksichtigt hat, die durch den Ausfall russischer Pipeline-Gaslieferungen auf alternative Gasimportrouten angewiesen sind. Dies betrifft insbesondere Staaten ohne eigene Küste, die neben den bisherigen Importwegen über das Gastransportnetz auch über die deutsche LNG-Importinfrastruktur versorgt werden können. Die für die Versorgungssicherheit notwendigen Importkapazitäten von LNG sind daher aus Gründen der Resilienz mit einem Sicherheitspuffer und im Sinne der europäischen Solidarität geplant und ausgelegt worden.

Abschließend ist anzumerken, dass für die zukünftig klimaneutrale Energieversorgung stationäre Importterminals in Wilhelmshaven und Stade gebraucht und daher von Beginn an green-gas-ready geplant werden, um fossile Pfadabhängigkeiten zu vermeiden.

4. Ist ein Rückbau oder eine Umfunktionierung bei weiterer Unterauslastung geplant?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da dieses eine unternehmerische Entscheidung des Betreibers ist.

5. Welche Alternativen sieht die Landesregierung zu LNG, um die Energieversorgung nachhaltig zu sichern?

Kurzfristig bedarf es einer weiteren Nutzung von Erdgas, welches u. a. in Form von LNG importiert wird. Mittel- und langfristig muss auf fossile Energieträger verzichtet werden, um Treibhausgasneutralität zu erreichen. Zur Sicherstellung der Energieversorgung bei gleichzeitiger Erreichung der Klimaschutzziele müssen dafür mittel- bis langfristig fossile Energieimporte durch mehr inländische Erneuerbare-Energieerzeugung, d. h. Strom und in geringerem Umfang Biogas, sowie den Import von Grünen, also auf Basis erneuerbarer Energien hergestellten, Energieträgern substituiert werden. Aus Sicht der Landesregierung kommen als stoffliche, nachhaltige Energieträger, die importiert wer-

den können, um den Energiebedarf zu decken, der nicht durch heimische nachhaltige Stromerzeugung oder Stromimporte gedeckt werden kann, insbesondere Grüner Wasserstoff und daraus synthetisierte Energieträger, wie Grünes Ammoniak oder Grünes Methan, Methanol etc. infrage. Teilweise werden diese Importe pipelinegebunden erfolgen, teilweise per Schiff, sodass die „Green-Gas-Ready“-Importinfrastrukturen in den niedersächsischen Seehäfen hierfür weitergenutzt werden können.

6. Wie wurde und gegebenenfalls wird die lokale Bevölkerung in Entscheidungsprozesse bezüglich der LNG-Projekte eingebunden?

Die Öffentlichkeit wurde bezüglich der LNG-Projekte in Wilhelmshaven (Floating Storage and Regasification Unit [FSRU] Wilhelmshaven [WHV] I am Standort Voslapper Groden Nord 1, FSRU WHV II am Standort Voslapper Groden Nord 2) und Stade (FSRU Stade am Standort Hafen, Flüssigerdgas-Terminal am Standort Hanseatic Energy Hub) in die Entscheidungsprozesse im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingebunden entsprechend den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Vorgaben des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LGG) (§ 10 BImSchG i. V. m. § 5 LGG):

Für die FSRU WHV I, FSRU WHV II und FSRU Stade wurden die Anträge und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, gemäß § 5 Abs. 1 LGG nach der Bekanntmachung eine Woche zur Einsicht ausgelegt bzw. im Internet veröffentlicht. Die Öffentlichkeit hatte danach jeweils bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist die Möglichkeit, gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen zu erheben.

Für das landgebundene Flüssigerdgas-Terminal am Standort Hanseatic Energy Hub wurden der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht ausgelegt bzw. im Internet veröffentlicht. Die Öffentlichkeit hatte danach bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist die Möglichkeit, gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen zu erheben.

Die Einwendungen wurden jeweils in den Genehmigungsbescheiden berücksichtigt; die Bescheide wurden öffentlich bekannt gemacht.

Bei den maßgeblichen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren zur Errichtung der LNG-Terminals in Stade und Wilhelmshaven handelte es sich ebenfalls um Verfahren, die von Gesetzes wegen unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen waren (wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren zum Hafenausbau, wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur Abwassereinleitung). Die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zum Vorhaben zu erheben. Darüber hinaus haben die Vorhabenträger in mehreren Veranstaltungen die Öffentlichkeit vor Ort über die Vorhaben informiert.

7. Welche Vorkehrungen trifft die Landesregierung, um Umweltschäden durch die LNG-Terminals zu minimieren?

Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Naturschutz-, Wasser- und Immissionsschutzrecht, verlangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vorrangig vermieden bzw. weitgehend minimiert werden müssen. Die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Auch die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der LNG-Terminals wurden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen von den zuständigen Genehmigungsbehörden unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden, soweit dies zur Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG erforderlich war.

(Verteilt am 27.02.2025)